

AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

33. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 20.12.2024

23/2024

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

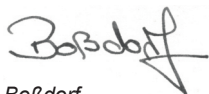
Bekanntmachung der Einladung zur 1. Sitzung des Ortsbeirates in Seehausen

Sitzungstag: Freitag, 3. Januar 2025
Sitzungsort: Kulturscheune,
Seehausen 59,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Berichte der Ortsvorsteherin, des Ortsbeirates und des Juniorortsbeirats
4. Aktuelles
5. Anliegen der Einwohner/innen
6. Termine



Boßdorf
Bürgermeisterin

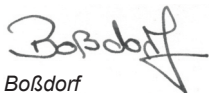
Bekanntmachung der Einladung zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 8. Januar 2025
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftsraum Niedergörsdorf,
Dorfstraße 15a,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung
2. Berichte des Ortsbeirates/ der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner/innen
5. Weitere Termine/Veranstaltungen



Boßdorf
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 11.12.2024, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS,
Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf benennt als Vorsitzende des Seniorenbeirates Frau Manuela Tampe und als ihre Stellvertreterin Frau Kerstin Kuhl für die Legislatur 2024 – 2029.

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ (**Beschluss-Nr. GV24/12/24**).

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38] i.V.m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass zwei getrennte Haushalte vorliegen. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab, Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Niedergörsdorf jährlich:

a) für den 1. Hund	48,00 Euro
b) für den 2. Hund	84,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d) für jeden gehaltenen gefährlichen Hund	300,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde gelten die im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg die als gefährlich benannt sind.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niedergörsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen.
 - b) die als Gebrauchshunde zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung (z.B. Schäfer, Landwirte) gehalten werden.
Die Steuerbefreiung gilt für die hierfür benötigte Anzahl.
 - c) die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, darunter fallen z.B. Diensthunde der Polizei und des Zolls,
 - d) Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.

(3) Die Steuerbefreiung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Ein Assistenzhund ist ein Hund, der ganz bestimmte Aufgaben eines Menschen mit körperlicher Behinderung übernimmt und somit hilft, seinen Alltag zu bewältigen. Dazu gehören z.B. Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Hunde für gehörlose Menschen und sogenannte Epilepsiehunde.

Die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Niedergörsdorf auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu ermäßigen für:

a) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten/Jägern. Jagdausübungsberechtigte/Jäger haben ihren gültigen Jagdschein und für den Jagdhund den Prüfungsnachweis oder die Anerkennung für die jagdliche Brauchbarkeit vorzulegen.

b) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.

c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

(2) Liegt die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 vor, wird diese für nur einen Hund pro Haushalt gewährt. Die Prüfung obliegt der Gemeinde Niedergörsdorf.

(3) Eine Steuerermäßigung ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde gemäß § 2 Absatz 2.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 3 bzw. Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Absatz 2, Nr. 5 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Niedergörsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorlage aller abgeforderten Unterlagen. Die Steuervergünstigung kann frühestens ab Antragstellung und dem Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Unterlagen gewährt werden.

(5) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.

(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Niedergörsdorf schriftlich anzuzeigen.

(7) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird/ geworden ist.

(3) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(5) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(6) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Veräußerung oder Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die schriftliche Abmeldung bei der Gemeinde Niedergörsdorf eingeht. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 3 hingewiesen.

(7) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Niedergörsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 3 hingewiesen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuern

(1) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird wie folgt fällig:

a) bei einer Jahressteuer bis 20,00 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe,

b) bei einer Jahressteuer bis 40,00 Euro am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages,

c) bei einer Jahressteuer von mehr als 40,00 Euro vierteljährig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Die Steuer ist dann abweichend von Absatz 2 am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben oder entsteht die Steuer während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines veräußerten oder abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die

Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt wird, bei der Gemeinde Niedergörsdorf, schriftlich im besten Falle mit Bild des Hundes anzumelden. Für die Anmeldung ist ausschließlich das von der Gemeinde Niedergörsdorf vorgegebene Formular für die Hundesteueranmeldung zu verwenden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 5 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung erhält jeder Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern der Gemeinde Niedergörsdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund von ihm veräußert oder abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Niedergörsdorf weggezogen ist, bei der Gemeinde Niedergörsdorf, schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Niedergörsdorf zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung - AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Niedergörsdorf übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf nicht

vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, angelegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 4 auf Nachfrage des Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 5 die von der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 12 Abs. 1 Nr.3 a KAG in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 93 AO sowie § 5 Abs. 1,2 S. 1 BdgDSG zulässig:
 - a) die Angaben zu ihrer Person (Vorname und Name, Wohnanschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
 - b) Angaben zu Ihrem Hund/ Ihren Hunden, welchen /welche Sie bei uns angemeldet haben,
 - c) Daten zur Zahlungsabwicklung, die Sie uns ggf. über ein SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung gestellt haben sowie
 - d) Daten, die wir ggf. anlassbezogen von Meldebehörden, der Polizei, dem Veterinäramt oder anderen Ordnungsbehörden oder der Stadtkasse erhalten oder anfordern.

Die Daten werden in einer elektronischen Datenbank verarbeitet. Alle Bescheide, sowie Schriftverkehr oder Vermerke, die in der Kommunikation mit Ihnen oder anderen Stellen anfallen, werden in einer elektronischen Akte geführt, elektronische Dokumente werden in einer Dateiablage gespeichert.

Ihre Adress- und Zahlungsdaten geben wir an die Gemeindekasse weiter, die die Zahlungen abwickelt und ggf. Außenstände betreibt. Für Strafverfahren, Bußgeldverfahren u.a. erteilen wir Auskünfte an Berechtigte.

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie sie für die Besteuerung oder sich daraus ergebene Verfahren nötig sind, das sind in der Regel 10 Jahre.

- (2) Personenbezogene Daten dürfen zudem verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Mitwirkungs- und Nachweispflicht gemäß dieser Satzung sowie nach der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erforderlich ist.

§ 11 Sprachformen

Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 07.11.2018 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 12.12.2024

Boßdorf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

TOP 9

Die Gemeindevertretung beschließt mit 10 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Energiequelle GmbH zum Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Zellendorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf laut Anlage 1 (**Beschluss-Nr. GV25/12/24**).

TOP 10

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zellendorf“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Gemeindevertreter zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Die berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Anregungen geäußert haben, sind vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Der Bebauungsplan „Solarpark Zellendorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen (Anlage 2) und der Begründung mit dem Umweltbericht (Anlage 3) wird in der Fassung vom Oktober 2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Solarpark Zellendorf“ ortsüblich bekannt zu machen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung (**Beschluss-Nr. GV26/12/24**).

TOP 11

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf wurden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung (Anlage 1) wird gebilligt.
2. Die berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Anregungen geäußert haben, sind vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf (Anlage 2) wird in der Fassung vom Oktober 2024 festgestellt.
4. Die Begründung mit Umweltbericht der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf (Anlage 3) wird in der Fassung vom Oktober 2024 gebilligt.
5. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen (**Beschluss-Nr. GV27/12/24**).

TOP 12

Die Gemeindevertretung beschließt mit 12 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen die 1. Änderung der Kriterien der Gemeinde Niedergörsdorf für Freiflächenphotovoltaikanlagen laut Anlage 5 (**Beschluss-Nr. GV28/12/24**).

TOP 14

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Bauleistung in Höhe von 38.259,69 € /Brutto an das Unternehmen Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8 in 15907 Lübben zu vergeben (**Beschluss-Nr. GV29/12/24**).

TOP 15

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 376.701,60 EUR zum Zwecke der Umschuldung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) zu folgenden Konditionen:

1. Zinssatz: 2,819 % p.a. fest für 10 Jahre bis 30.12.2034
2. Annuitätische Rate: 5.000,00 EUR
3. Zahlweise: vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende; erstmals zum 30.03.2025
4. Es fallen keine weiteren Gebühren oder Kosten an.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. GV30/12/24**).

TOP 17

Die Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die 1. Änderung der Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) (**Beschluss-Nr. GV31/12/24**).

1. Änderung der Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Gemeinde Niedergörsdorf (Spielplatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende 1. Änderung der Satzung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

Artikel 1

Die Spielplatzsatzung vom 15.05.2024 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 3 wird die derzeitige Formulierung gestrichen und folgender Satz ergänzt:
 - (3) Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlag kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Buchstaben a) und l) gestrichen. Buchstabe b) wird zu Buchstabe a), Buchstabe c) wird zu Buchstabe b), Buchstabe d) wird zu Buchstabe c), Buchstabe e) wird zu Buchstabe d), Buchstabe f) wird zu Buchstabe e), Buchstabe g) wird zu Buchstabe f), Buchstabe h) wird zu Buchstabe g), Buchstabe i) wird zu Buchstabe h), Buchstabe j) wird zu Buchstabe i), Buchstabe k) wird zu Buchstabe j) und Buchstabe m) wird zu Buchstabe k).
3. Der § 4 Absatz 2 Buchstabe g) (neu) wird wie folgt geändert:
 - g) zu rauchen, alkoholische Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren;
4. Der § 4 Absatz 2 Buchstabe j) (neu) wird wie folgt geändert:
 - j) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen, die keine ausgebildeten Arbeitshunde im medizinischen Sinne sind (z.B. Blindenhunde);
5. In § 7 Absatz 1 wird der Buchstabe a) gestrichen. Buchstabe b) wird zu Buchstabe a), Buchstabe c) wird zu Buchstabe b), Buchstabe d) wird zu Buchstabe c), Buchstabe e) wird zu Buchstabe d), Buchstabe f) wird zu Buchstabe e), Buchstabe g) wird zu Buchstabe f), Buchstabe h) wird zu Buchstabe g), Buchstabe i) wird zu Buchstabe h), Buchstabe j) wird zu Buchstabe i), Buchstabe k) wird zu Buchstabe j) und Buchstabe l)

wird zu Buchstabe k), Buchstabe m) wird zu Buchstabe l) und Buchstabe n) wird zu Buchstabe m).

6. Der § 7 Absatz 2 Buchstabe k) (neu) wird wie folgt geändert:

k) Hunde, die keine ausgebildeten Arbeitshunde im medizinischen Sinne sind (z.B. Blindenhunde), mitführt oder sie freilaufen lässt;

7. Als neuer § 8 Sprachformen wird folgender Satz eingefügt:

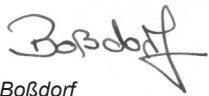
Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

8. Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird zu § 9 Inkrafttreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Gemeinde Niedergörsdorf (Spielplatzsatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Niedergörsdorf, 12.12.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin

(Siegel)

TOP 18

Die Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die 1. Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung) (Beschluss-Nr. GV32/12/24).

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S. ber. [Nr.38]), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), der §§ 1, 2 a, 17, und 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung vom 13.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragsatzung vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird um den Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin (gemäß Staatsvertrag Berlin Brandenburg vom 07.12.2021), soweit die Zuständigkeit für das Kind in der Wohnortgemeinde Niedergörsdorf liegt.

2. Der § 2 Absatz 4 wird aufgehoben. Der Absatz 5 wird zu Absatz 4 und der Absatz 6 wird zu Absatz 5.

3. Die Elternbeitragsstabellen für den Bereich Kindergarten gemäß § 6 Absatz 2 werden aufgehoben.

4. Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Entsprechend des § 17a KitaG darf für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden, kein Elternbeitrag erhoben werden.

(2) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist oder sie über ein Elterneinkommen von bis zu 20.000 Euro verfügen.

(3) Es sind auch keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt.

(4) Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

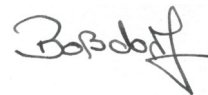
5. Der § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für das Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser beträgt 2,40 € je Mahlzeit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Niedergörsdorf, 12.12.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung GmbH, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

